

Bezeichnung der Körperschaft

Nicht zu verwenden in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG!

Anlage Verluste

zur Körperschaftsteuererklärung

Steuernummer

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Verbleibender Verlustvortrag nach § 10d EStG i. V. mit § 31 Abs. 1 KStG

Zeile 1 bis 10 frei	Anfangsbestand	EUR
11	Verbleibender Verlustvortrag zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums	
	Nur für Betriebe gewerblicher Art	
12	Dazu: Zu übernehmender verbleibender Verlustvortrag (§ 8 Abs. 8 KStG) ¹¹	37.25
13	Davon ab: Untergang des fortführungsgebundenen Verlustvortrags aufgrund eines schädlichen Ereignisses i. S. des § 8d Abs. 2 KStG (Betrag lt. Zeile 29)	
14	Dazu: Erhalt des fortführungsgebundenen Verlustvortrags nach § 8d Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz KStG durch entsprechende Anwendung des § 8c Abs. 1 Satz 6 bis 9 KStG bezogen auf die zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums vorhandenen stillen Reserven (höchstens Betrag lt. Zeile 13; lt. gesonderter Ermittlung)	37.39
15	Davon ab: Nicht zu berücksichtigender Verlustvortrag nach § 8c KStG (ggf. i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG) (lt. gesonderter Ermittlung)	37.36
16	Davon ab: Im Falle der Abspaltung: Verringerung des verbleibenden Verlustvortrags bei der übertragenden Körperschaft (§ 15 Abs. 3, § 16 UmwStG)	37.21
17	Zwischensumme	
18	Davon ab: Minderung des Verlustvortrags nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 10 EStG (Betrag lt. Zeile 21 der Anlage SAN) ⁹⁹	37.54
	Negativer Gesamtbetrag der Einkünfte	
19	Dazu: Berücksichtigungsfähiger Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums (negativer Betrag lt. Zeile 53 der Anlage ZVE oder wenn Betrag lt. Zeile 51 Vorspalte der Anlage ZVE negativ : Betrag lt. Zeile 51 Vorspalte der Anlage ZVE oder bei Organgesellschaften: negativer Betrag lt. Zeile 17 der Anlage OG)	
20	Davon ab: Verlustrücktrag auf das Einkommen 2016; höchstens 1 Mio. € und höchstens Betrag lt. Zeile 19 ¹⁰	37.28
	1 = Kein Verlustrücktrag	
21	Zwischensumme	
	Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte	EUR
22	Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte (positiver Betrag lt. Zeile 53 der Anlage ZVE) oder bei Organgesellschaften: positiver Betrag lt. Zeile 17 der Anlage OG	
23	Im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung beim übernehmenden Rechtsträger: Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 22 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG) – Summe der Beträge lt. Zeilen 48 bis 50 Vorspalte der Anlage ZVE	
24	Zwischensumme	
25	Davon ab: Niedrigerer Betrag aus Zeile 21 und 24, höchstens 1 Mio. € (Übertrag des Betrages lt. Hauptspalte nach Zeile 56 der Anlage ZVE)	
26	Zwischensumme	
27	Davon ab: Betrag lt. Zeile 26 Hauptspalte, höchstens 60 % des Betrags lt. Zeile 26 Vorspalte (Übertrag des Betrages lt. Hauptspalte nach Zeile 56 der Anlage ZVE)	
	Endbestand	
28	Verbleibender Verlustvortrag zum Schluss des Veranlagungszeitraums	

Zeile	Fortführungsgebundener Verlustvortrag nach § 8d KStG	EUR
29	Verbleibender fortführungsgebundener Verlustvortrag zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums	
30	Davon ab: Untergang des fortführungsgebundenen Verlustvortrags aufgrund eines schädlichen Ereignisses i. S. des § 8d Abs. 2 KStG (Betrag lt. Zeile 29)	
31	Zwischensumme	
32	Davon ab: In den Beträgen lt. Zeilen 15, 16 und 18 enthaltener fortführungsgebundener Verlustvortrag, höchstens Betrag lt. Zeile 31	
33	Zwischensumme	
34	Davon ab: Summe der Beträge lt. Zeilen 25 und 27, höchstens Betrag lt. Zeile 33	
35	Zwischensumme	
36	Wenn im Veranlagungszeitraum ein schädlicher Beteiligungserwerb i. S. des § 8c KStG erfolgte und die Voraussetzungen zur Anwendung des § 8d KStG erfüllt sind: Dazu: Zugang zum fortführungsgebundenen Verlustvortrag (Betrag lt. Zeile 28 abzüglich Betrag lt. Zeile 35)	
37	Im Betrag lt. Zeile 28 enthaltener zum Schluss des Veranlagungszeitraums verbleibender fortführungsgebundener Verlustvortrag	
	Verlust aus dem Beitrittsgebiet i. S. des § 57 Abs. 4 EStG	
38	Von den Beträgen lt. Zeile 11 bzw. 12 entfällt auf den in 1990 entstandenen Verlust aus dem Beitrittsgebiet i. S. des § 57 Abs. 4 EStG	
39	Davon ab: Untergang des fortführungsgebundenen Verlustvortrags aufgrund eines schädlichen Ereignisses i. S. des § 8d Abs. 2 KStG (Betrag lt. Zeile 38)	
40	Dazu: Erhalt des fortführungsgebundenen Verlustvortrags nach § 8d Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz KStG durch entsprechende Anwendung des § 8c Abs. 1 Satz 6 bis 9 KStG bezogen auf die zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums vorhandenen stillen Reserven (Betrag lt. Zeile 14, höchstens Betrag lt. Zeile 38)	
41	Davon ab: In den Beträgen lt. Zeilen 15, 16 und 18 enthaltener, in 1990 entstandener Verlust aus dem Beitrittsgebiet i. S. des § 57 Abs. 4 EStG	
42	Davon ab: Summe der Beträge lt. Zeilen 25 und 27, höchstens Betrag lt. Zeile 38 abzüglich der Beträge lt. Zeilen 39 und 41 zuzüglich Betrag lt. Zeile 40	
43	Zum Schluss des Veranlagungszeitraums verbleibender Verlust aus dem Beitrittsgebiet i. S. des § 57 Abs. 4 EStG	